

Entwicklung Meßbeträge nach der Grundsteuerreform 2025

Meßbetrag sinkt				Meßbetrag gleich		Meßbetrag steigt			
12.862 Fälle						6.158 Fälle			
zwischen -67.884,77 € und -100,03 €		Zwischen -99,65 € und -0,02 €				zwischen +0,01 € und +99,91 €		Zwischen 100,58 € und + 50.058,84	
760 Fälle		12.102 Fälle		9 Fälle		5.296 Fälle		862 Fälle	
mit Wohnbebauung	ohne Wohnbebauung	mit Wohnbebauung	ohne Wohnbebauung	mit Wohnbe- bauung	ohne Wohnbe- bauung	mit Wohnbebauung	ohne Wohnbebauung	mit Wohnbebauung	ohne Wohnbebauung
408 Fälle	352 Fälle	11.038 Fälle	1.064 Fälle	5 Fälle	4 Fälle	4.739 Fälle	557 Fälle	450 Fälle	412 Fälle

„Ohne Wohnbebauung“ ist nicht gleichbedeutend mit gewerblichen Grundstücken. In diesen Fallzahlen sind auch selbstständig bewertete Garagen, Stellplätze und unbebaute Grundstücke in einer Bodenrichtwertzone enthalten.

Vergleich der Meßbeträge „vor Grundsteuerreform“ und „nach Grundsteuerreform“

	Bis 2024	Ab 2025
Meßbetrag unter 50 €	3.618 Fälle	10.971 Fälle
Meßbetrag 50 € bis 350 €	10.151 Fälle	7.677 Fälle
Meßbetrag über 350 €	4.291 Fälle	381 Fälle
	18.060 Fälle	19.029 Fälle

Bis 2024 gibt es bei der Grundsteuer B kein Merkmal, das die Unterscheidung zwischen bebauten, unbebauten oder gewerblichen Grundstücken ermöglicht. Deshalb ist eine detailliertere Auswertung nicht möglich.